

Grundsteuer-Veranlagung.

H.

Zusammenstellung

der

Klassifikationstarife

für die

Provinz Pommern,

wie solche

- a. nach den Beschlüssen der Centralkommission unterm 27. Mai 1862 gemäß §. 33. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften zc. vom 21. Mai 1861 aufgestellt worden;
- b. aus den Beschlüssen der Bezirkskommissionen gemäß §. 48. a. a. O. hervorgegangen;
- c. von den Bezirkskommissarien anderweit für angemessen erachtet worden sind;
- d. von den Generalkommissarien, beziehungsweise für Holzungen von dem Oberlandforstmeister von Hagen, zur endgültigen Festsetzung durch die Centralkommission gemäß §. 50. a. a. O. in Vorschlag gebracht werden.



B e m e r k u n g.

Von den neben dem Namen jedes Kreises beziehungsweise Klassifikationsdistrikts aufgeführten vier Zeilen enthält die erste die Tariffätze nach den Beschlüssen der Centralkommission (oben zu a.), die zweite diejenigen nach den Beschlüssen der Bezirkskommission (oben zu b.). In der dritten Zeile sind die von den Bezirkskommissarien als angemessen erachteten Sätze (oben zu c.) nachgewiesen; in der vierten Zeile endlich die Abänderungsvorschläge der Generalkommissarien zc. (oben zu d.). Wo in der zweiten beziehungsweise dritten und vierten Zeile keine Tariffätze eingetragen stehen, ist der zunächst darüber stehende Tariffatz unverändert beibehalten worden.

5
6
7
8
9